



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Vorsitzende der Mindestlohnkommission
Frau Christiane Schönefeld
c/o Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin
Nöldnerstraße 40-42
10317 Berlin

Hubertus Heil

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2323
Fax +49 228 99 527 74-2324

ministerbuero@bmas.bund.de

Berlin, 9. September 2024

Sehr geehrte Frau Schönefeld,

die Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (EU-Mindestlohn-Richtlinie) ist bis zum 15. November 2024 in nationales Recht umzusetzen. Insoweit beabsichtige ich, gegenüber der EU-Kommission zu melden, dass die Vorgaben der EU-Mindestlohn-Richtlinie bereits durch das geltende Mindestlohnrecht umgesetzt sind.

Dies gilt insbesondere auch für die im Hinblick auf die Arbeit der Mindestlohnkommission besonders relevanten Vorgaben in § 9 Absatz 2 MiLoG zur Mindestlohnhöhe. Bei der Arbeit der Mindestlohnkommission ist insoweit Artikel 5 der EU-Mindestlohn-Richtlinie zu beachten, dessen Vorgaben durch § 9 Absatz 2 MiLoG in Folge des Mindestlohnerhöhungsgesetzes umgesetzt sind. Danach kann von einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dann ausgegangen werden, wenn das Mindestlohniveau dem Referenzwert von 60 Prozent des Bruttomedianlohns gerecht wird.

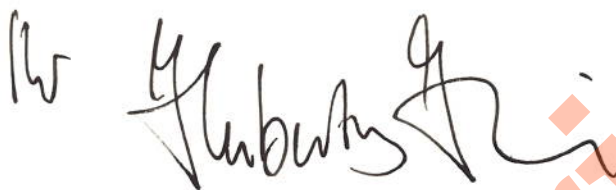
In diesem Sinne sehe ich die Vorgaben der EU-Mindestlohn-Richtlinie als erreicht an, wenn die Mindestlohnkommission den Referenzwert von 60 Prozent des Bruttomedianlohnlohns bei den nächsten Anpassungsentscheidungen berücksichtigt. Der Mindestlohnkommission obliegt es, dass auch künftig ein angemessener Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sichergestellt bleibt. Die Berücksichtigung des Referenzwertes von 60 Prozent des Bruttomedianlohns sollte vor diesem Hintergrund auch im Rahmen der Begründungen künftiger Anpassungsbeschlüsse entsprechend Niederschlag finden. Ebenso bitte ich darum, die in Artikel 5 Absatz 2 der EU-Mindestlohn-Richtlinie genannten Aspekte, welche die Mindestlohnkommission im Rahmen ihrer Prüfkriterien

nach § 9 Absatz 2 MiLoG zu berücksichtigen hat, in den Begründungen künftiger Anpassungsbeschlüsse aufzugreifen.

Bei der Ermittlung der 60-Prozent-Medianlohn-Schwelle sind die Lohndaten von Vollzeitbeschäftigten zugrunde zu legen. Bei der Schwelle handelt es sich um einen auf internationaler Ebene üblichen Referenzwert für die Bewertung der Angemessenheit von gesetzlichen Mindestlöhnen im Sinne des Artikel 5 Absatz 4 EU-Mindestlohn-Richtlinie, wie er insbesondere von Eurostat, ILO und OECD zugrunde gelegt wird, und für dessen Ermittlung von diesen jeweils ausschließlich Beschäftigte in Vollzeit berücksichtigt werden.

Der Mindestlohnkommission kommt es nun zu, diese europäischen Vorgaben mit Leben zu füllen. Für Ihre Bereitschaft, hieran maßgeblich mitzuwirken, danke ich Ihnen und den weiteren Mitgliedern der Mindestlohnkommission.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hubertus', is written over a large, diagonal, semi-transparent orange watermark that says 'Table.Briefing'.